

# Schweizer Waffenrecht - Infos für die Bürger

(Handout zum Referat der SPSA-WS)

## Einleitung

Das Waffengesetz regelt nicht nur den Umgang mit Feuerwaffen und Munition, sondern auch den Umgang mit Tränengassprays, verbotenen Messern, verbotenen Dolchen, Schlagringen, Schlagruten, Schlagstöcken, Wurfsternen, Elektroschockern, Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen, Imitations-, Schreckschuss- und Softairwaffen, sowie den Umgang mit verbotenem Waffenzubehör wie Laserzielgeräten, Nachtsichtzielgeräten und Schalldämpfern.

Bitte informieren Sie sich (z.B. telefonisch oder via E-Mail bei uns oder auf der KAPO-Homepage) über das geltende Recht, bevor Sie eine Waffe weitergeben, erwerben oder im Ausland bestellen.

## Erwerb von Waffen

Eigentum und Besitz sind nicht das Gleiche.

Jede Form der Besitzübertragung ist ein Erwerb im Sinne des Waffengesetzes.

- Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Erbschaft, Gewinn,... sind Formen der Besitzübertragung und Sie benötigen die gleiche Bewilligung, wie wenn Sie die Waffe beim Händler kaufen.

Nur natürliche Personen (Menschen) können Waffen besitzen.

Juristische Personen (Vereine) können keine Waffen besitzen.

- Das bedeutet, dass Waffen zwar zum Vereinsvermögen gehören können, dass diese Waffen aber auf einen Menschen registriert sein müssen, welcher die Verantwortung für die Waffen übernimmt.

## Hinderungsgründe, die gegen einen Besitz von Waffen sprechen

**Keine Waffe erwerben und/oder besitzen dürfen Menschen, die**

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

(Artikel 8 Absatz 2 Waffengesetz)

### **Strafregister-Einträge**

Wer mehr als einen Strafregister-Eintrag hat, darf keine Waffen erwerben oder besitzen. Die Art / der Grund der Strafregister-Einträge spielt keine Rolle!

Wer einen einzigen Strafregister-Eintrag wegen Gewalt oder Gemeingefährlichkeit hat, darf keine Waffen erwerben oder besitzen

Das gilt für alle Arten von Waffen (auch Jagdwaffen, Luftdruck-, Softairwaffen,...)

(Artikel 8 Absatz 2 lit. d Waffengesetz)

Seit dem 23.02.2023 müssen bei Gesuchen keine Strafregister-Auszüge mehr mitgeschickt werden. Wir können nun Registerinträge selber abklären und erhalten Meldungen über neue Strafregistereinträge.

### **Eintrag „der medizinische Grund verwehrt das Recht auch Armeewaffen“ – Erwerb ziviler Waffen?**

Falls eine Person keinen Militärdienst leisten kann/will, falls eine Leihwaffe der Armee eingezogen wird oder falls eine Armeewaffe eines Angehörigen der Armee eingezogen wird, so kann dies auch ein Hinderungsgrund sein, der das Recht auf den Erwerb und Besitz von zivilen Waffen verunmöglicht.

Bitte nehmen Sie vorgängig mit uns Kontakt auf, wenn Sie Waffen erwerben möchten. Dies gilt für alle Arten von Waffen (auch Jagdwaffen, Luftdruck-, Softairwaffen,...).

## **Verbot für bestimmte Staaten**

**Menschen aus folgenden Staaten dürfen keine Waffen erwerben, besitzen, vermitteln oder schiessen:**

- Serbien
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Nordmazedonien
- Türkei
- Sri Lanka
- Algerien
- Albanien

Das gilt auch für Personen aus diesen Ländern mit Niederlassungsbewilligung C.

(Art. 12 Waffenverordnung, Stand 09.03.2023)

## **Besondere Vorschriften für Personen ohne Niederlassungsbewilligung C und für Personen mit Wohnsitz im Ausland:**

Ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B (oder weniger) benötigen für den Erwerb jeder Art von Waffen (auch für Sportgewehre, Softair-Waffen, usw. - also auch für Vertrags-Waffen) immer mindestens einen Waffenerwerbsschein.

(Art. 21 Waffenverordnung)

Personen mit Wohnsitz im Ausland und ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B (oder weniger) müssen eine Bestätigung ihres Wohnstaates, resp. Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der gewünschten Waffe berechtigt sind.

(Art. 9a Waffengesetz)

## **Waffen, die mit Kaufvertrag erwerbbar sind (= meldepflichtige Waffen)**

- Schweizer Ordonanz-Handrepetiergewehre (z.B. Karabiner 31)
- Handrepetier-Sportgewehre, die für das sportliche Schiessen genutzt werden (z.B. Standartgewehr, Kleinkaliber-Stutzer,...)
- Einzellader- und Handrepetier-Jagdwaffen und -Jagdsportwaffen (z.B. Bockbüchsfliinte), die für die Jagd oder das jagdsportliche Schiessen zugelassen sind.
- Imitationswaffen, Softairwaffen, Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, etc.

Der schriftliche Vertrag muss 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Werden Feuerwaffen übertragen muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit einer ID-Kopie des Erwerbes an die KAPO geschickt werden (z.B. als PDF per E-Mail).

(Art. 18 Waffenverordnung)

## **Waffen, die mit Waffenerwerbsschein erwerbbar sind (= bewilligungspflichtige Waffen)**

- Pistolen für Zentralfeuermunition mit max. 20-Schuss-Magazin\*
- Revolver
- Unterhebelrepetiergewehre („Wildwest“-Gewehre)
- Pumpaction
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit max. 10-Schuss-Magazin\*
- Werkshalbautomatische Feuerwaffen mit Randfeuermunition (sofern nicht unter 60cm kürzbar)

Die Übertragung dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit Waffenerwerbsschein möglich.

\* Im Zweifelsfall immer eine Ausnahmegewilligung klein wählen.

Mit einem Waffenerwerbsschein können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. drei Waffen erworben werden („Billet für den einmaligen Gebrauch“, Art. 16 Waffenverordnung).

## **Waffen, die mit Ausnahmegewilligung „klein“ als Sportschütze erwerbbar sind**

**(= neu verbotene Waffen - Waffengesetz 2019)**

- Ehemalige Serief Feuerwaffen (Stgw57 und Stgw90 mit A...-Seriennummern, AK-47, LMG25,...)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- Werkshalbautomatische Pistolen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20-Schuss-Magazin

Die Übertragung dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit „Ausnahmegewilligung klein“ möglich.

Im Zweifelsfall immer eine Ausnahmegewilligung klein wählen.

Mit einer Ausnahmegewilligung „klein“ können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. drei Waffen erworben werden („Billet für den einmaligen Gebrauch“, Art. 13c Waffenverordnung).

### **Bedingungen für Sportschützen**

Wohnsitzwechsel muss gemeldet werden

Schiessnachweis 5 und 10 Jahre nach der ersten Ausnahmegewilligung (5 x in je 5 Jahren)

oder: Vereinsnachweis 5 und 10 Jahre nach der ersten Ausnahmegewilligung (Kopie Mitgliederausweis oder Bestätigung vom Verein)

Bei Nichterfüllen kann die Waffe eingezogen werden.

(Art. 28d Waffengesetz i.V.m. Art. 13c bis Art. 13f Waffenverordnung)

## **Waffen, die mit Ausnahmegewilligung „klein“ als Sammler erwerbbar sind**

**(= neu verbotene Waffen - Waffengesetz 2019)**

- Ehemalige Serief Feuerwaffen (Stgw57 und Stgw90 mit A...-Seriennummern, AK-47, LMG25,...)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- Werkshalbautomatische Pistolen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20-Schuss-Magazin
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen (Zentral- und Randfeuermunition), die ohne Funktionsverlust von über 60cm auf unter 60cm kürzbar sind

Die Übertragung dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit „Ausnahmebewilligung klein“ möglich.

Mit einer Ausnahmebewilligung „klein“ können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. 3 Waffen erworben werden („Billet für den einmaligen Gebrauch“, Art. 13i Waffenverordnung).

### **Bedingungen für „Klein“-Sammler**

Wohnsitzwechsel muss gemeldet werden

Kann unter 60cm kürzbare Waffen erwerben

Muss Waffenliste führen, muss Liste jederzeit vorweisen können

Sicherheitskonzept für jedes Gesuch und bei geänderten Verhältnissen

(Art. 28e Waffengesetz i.V.m. Art. 13g bis Art. 13i Waffenverordnung)

## **Waffen und Zubehör, welche mit Ausnahmebewilligung „gross“ erwerbbar sind**

(= verbotene Waffen und verbotenes Zubehör)

- Serief Feuerwaffen
- Granatwerfer
- Nachtsichtziel- / Laserzielgeräte
- Schalldämpfer
- Verbotene Messer und verbotene Dolche
- Etc.

Der Erwerb dieser Gegenstände wird nur sehr zurückhaltend und praktisch nur wenigen ausgesuchten Sammlern bewilligt. Diese Sammler werden von uns regelmässig zu Hause kontrolliert.

Möchten Sie eine solche Waffe oder ein solches Zubehör erwerben, kontaktieren Sie die Fachstelle Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich.

### **Nachtsichtzielgeräte und Schalldämpfer für die Jagd**

Einsatz auf der Jagd nur mit Ausnahmebewilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung

Erwerb des Nachtsichtzielgeräts mit Ausnahmebewilligung „gross“ vom Waffenbüro der Kantonspolizei Zürich

Nachtsichtzielgerät und Schalldämpfer dürfen auf der Waffe bleiben – Achtung Kondenswasser im Schalldämpfer kann die Waffe beschädigen!

Der Eintrag von Schalldämpfern im Bemerkungsfeld der Waffen im EU-Feuerwaffenpass ist möglich aber gemäss Zollkreisdirektion II (Schaffhausen) nicht notwendig, wenn Sie die Ausnahmebewilligung als Beleg für den Erwerb in der Schweiz mitführen.

### **Herstellung Nachtsichtzielgerät**

Die Kombination eines Nachtsicht- und eines Zielgerätes ergibt ein Nachtsichtzielgerät = Herstellung eines Nachtsichtzielgeräts

Vorsatzgerät kann ohne Bewilligung erworben werden

Bewilligung für die Herstellung eines Nachtsichtzielgeräts mit einer Ausnahmebewilligung „gross“ vom Waffenbüro der Kantonspolizei Zürich ist notwendig.

Die Ausnahmebewilligung für die Herstellung eines Nachtsichtzielgerätes gilt ohne Zeitbeschränkung und ohne Einschränkung auf Waffe oder Nachtsichtgerät.

## Seriennummer der Waffe

Vollständige Seriennummer inkl. allen Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen, wie sie vom Hersteller auf der Waffe aufgebracht worden ist (z.B. Stgw90 = A2.....) angeben!

Das „Zeughaus-P“ gehört nicht zur Seriennummer (Privatisierungs-Stempel = Waffe ist nicht mehr Bundes-Eigentum).

Allenfalls haben Teile der Waffe eine andere Seriennummer, diese bitte auch angeben.

## Nachmeldung / Besitzbestätigung

Die dreijährige Nachmeldefrist ist am 15.08.2022 abgelaufen. Zur Zeit sind Nachmeldungen trotzdem noch möglich.

Besitzbestätigung für die auf der Nachmeldung angegebenen Waffen wird vom Fachdienst Waffen/Sprengstoffe per Briefpost an Sie zurückgesandt

Bei Nichtmeldung wird die Waffe allenfalls eingezogen (Der Besitzer muss in diesem Fall nachträglich eine Ausnahmegewilligung klein beantragen.).

(Art. 42b Waffengesetz)

## Erwerb grosser Magazine

Name der grossen Magazine im Gesetz: Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Grosse Magazine kann man Erwerben gegen Vorlage von:

- Der Ausnahmegewilligung mit der die passende Waffe erworben worden ist
- Der Besitzbestätigung, dass die passende Waffe nach altem Recht erworben worden ist
- Des Dienstbüchleins, worin steht, dass diese Waffe nach dem Ende des Armeedienst in Privatbesitz übernommen worden ist

Grosse Magazine dürfen nicht zusammen mit nach neuem Recht erworbenen WES-Halbautomaten gelagert, transportiert oder genutzt werden = Vergehen gegen das Waffengesetz.

(Art. 24a Waffenverordnung)

## Auffälliges Verhalten von Waffenbesitzern

Meldung an nächsten Polizeiposten - möglicher Einzug der Waffen

Wir wollen möglichst keine weiteren Vorfälle mit Schusswaffen!

## Waffen-Aufbewahrung

Waffen müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt aufbewahrt werden.

- Unberechtigte Dritte sind zum Beispiel Minderjährige, Angehörige verbotener Staaten, Mitbewohner, die selbst- oder drittgefährdend sind, etc.

Der Verschluss von Seriefirewaffen und ehemaligen Seriefirewaffen ist getrennt von der Waffe und unter Verschluss aufbewahren (Art. 47 Waffenverordnung)

Jeder Verlust ist sofort der Polizei zu melden

(Art. 26 Waffengesetz, Art. 47 Waffenverordnung)

## Unterschied Waffentransport zu Waffentragen

Als Waffentransport im Sinne des Waffengesetzes gilt:

- Transport auf direktem Weg zum Kurs, Schützenhaus, Waffenhändler, Zeughaus,...
- Transport nur so lange wie nötig
- Keine Munition im Magazin und keine Munition in der Waffe
- Leere Waffe, leere Magazine und Munition in einer Tasche sind ok.

Alles andere gilt als Waffentragen und benötigt eine Waffentragbewilligung.

(Art. 27 und 28 Waffengesetz)

### Waffentransport auf dem Weg zur Jagd

Die leere Waffe, die leeren Magazine und die Munition dürfen in der gleichen Tasche transportiert werden.

Die Waffe darf nur so lange transportiert werden, wie für den Anlass nötig ist.

Das gilt auch für die Fangschusswaffe und Dolch

Die Waffe darf erst im Revier geladen werden, Ladezustand gemäss Weisungen und Prüfungsreglement der Fischerei- und Jagdverwaltung

Jagden im Ausland: EU-Feuerwaffenpass nicht vergessen!

## Schiessen auf der Jagd

Grundsätzlich ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten, ausserhalb einer Schiessanlage, verboten (Art. 5 Abs. 4 WG).

Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten (Art. 5 Abs. 5 WG) während der Jagdausübung für Inhaber einer jagdrechtlichen Bewilligung (Art. 4 JSG).

Kontrollschuss (max. 1-3 Schüsse) während der Jagdausübung, nach Vorfall mit Waffe (Umfallen, Anschlagen etc.) wird toleriert.

Einschiessen der Waffe / Visierung = keine Jagdausübung

## EU-Feuerwaffenpass

Wird benötigt, um im Ausland auf die Jagd oder an einen Wettkampf zu gehen

Nur für den Reisendenverkehr (hin und zurück mit der Waffe)

Nur für eigene Waffen

Nicht für den Import oder Export von Waffen (separate Bewilligung vom Bund notwendig)

Maximal zwei Feuerwaffen und die für den Anlass benötigte Munition dürfen mitgenommen werden

## Zurückgelassene und vertauschte Waffen

Allenfalls ist die Waffe mit Name und/oder Verein angeschrieben?

Falls nicht schnell vermittelbar: Anruf bei Polizei, Abgabe bei Polizeiposten

Nach Hause nehmen = Erwerb

## Laserpointer-Verbot

Seit Juni 2019 sind alle Laserpointer ausser der Klasse 1 verboten

Einfuhr, Durchfuhr, Anbieten, Abgabe und Besitz sind verboten

Laserpointer der Klasse 1 dürfen nur noch in Innenräumen verwendet werden

## Vernichtung von Waffen

Nicht mehr benötigte Waffen, Munition, Sprengstoff, Pyrotechnik, Feuerwerk, Messer, etc. können in jedem Polizeiposten abgegeben werden

Bei der Abgabe muss eine Verzichtserklärung unterschrieben werden

Alles wird von uns entgegengenommen und vernichtet

## Bei Fragen:

**Kantonspolizei Zürich**

SPSA-WS (oder einfach: Fachstelle Waffen)

Postfach

8010 Zürich

Tel. 058 648 35 40

[waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch](mailto:waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch)

